



Schiedsgerichtsordnung (Anlage zu § 14 der Satzung)

§ 1 Zuständigkeit

Das Schiedsgericht ist zuständig zur Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse der Verwaltung nach § 7 Ziffer 3 und 4 der Satzung.

§ 2 Vorbereitung des Verfahrens

1. Die Erledigung von Schiedsgerichtsverfahren hat mit möglichster Beschleunigung zu erfolgen.
2. Der Vorstand des Vereins hat die Berufungsschrift samt der Entscheidung der Verwaltung unverzüglich dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts vorzulegen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts oder sein Stellvertreter haben unverzüglich das Schiedsgericht einzuberufen, das in einer Besetzung von drei Mitgliedern zu entscheiden hat. Ist der Vorsitzende verhindert, tritt an seine Stelle sein Stellvertreter. Ist einer der Beisitzer verhindert, tritt an dessen Stelle der jeweilige Ersatzbeisitzer.

§ 3 Verfahren

1. Das beschuldigte Mitglied ist zum Termin mit eingeschriebenem Brief zu laden, mit dem Hinweis, dass auch bei seinem Fernbleiben entschieden werden kann. Es kann mit einem Beistand erscheinen oder sich durch eine mit Vollmacht versehene Person vertreten lassen.
2. Das Schiedsgericht kann zu diesem Termin Zeugen und auch Mitglieder der Verwaltung zur Anhörung laden. Der Ladung ist Folge zu leisten (§ 6 der Satzung). Unentschuldigtes oder unbegründetes Fernbleiben kann eine Maßnahme nach § 7 Ziffer 3 oder 4 der Satzung nach sich ziehen.
3. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts leitet die Sitzung. Dem beschuldigten Mitglied, seinem Beistand oder seinem Vertreter, ist ausreichend Gelegenheit zur Verteidigung zu gewähren.
4. In Abwesenheit des später anzuhörenden Mitglieds, seinem Beistand oder seinem Vertreter sind Zeugen einzeln zu vernehmen.
5. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Es soll den Gang der Verhandlung und die erlassenen Beschlüsse wiedergeben. Das Schiedsgericht kann ein Vereinsmitglied, das nicht der Verwaltung angehören darf, zum Protokollführer bestimmen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 4 Beratung und Abstimmung

1. Nach Vernehmung der Zeugen und des beschuldigten Mitgliedes, sowie nach Anhörung des Beistandes oder Vertreters erfolgt in geheimer Sitzung die Beratung des Beschlusses. Es wird offen abgestimmt und beraten. Der Protokollführer ist von der Beratung ausgeschlossen. Er nimmt daran nicht teil.
2. Erst wird über die Schuldfrage abgestimmt. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.
3. Nach Bejahung der Schuldfrage wird über die Art und Höhe der Maßregelung abgestimmt. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.
4. Die Entscheidung des Schiedsgerichts kann als Beschluss in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben werden. Der Protokollführer hat den Tatbestand und die Entscheidung des Beschlusses im Protokoll festzuhalten. Das Schiedsgericht selbst hat den Tatbestand und die Entscheidung des Beschlusses schriftlich niederzulegen.
5. Das beschuldigte Mitglied kann eine schriftliche Beschlussausfertigung mit Begründung verlangen. Im Falle des Ausschlusses hat dies ohne ausdrückliche Antragstellung zu erfolgen.

§ 5 Kosten

Im Falle einer Maßregelung hat das betroffene Mitglied die entstandenen Kosten zu tragen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Schiedsgerichtsordnung tritt ab der Mitgliederversammlung vom 20.01.2019 in Kraft. Vorhergehende Schiedsgerichtsordnungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.